

Übersicht über Chorrelevante Tarife:

Für chorische Veranstaltungen, in der Regel Konzerte mit überwiegend chorischen Beiträgen, die mit den Tarifen für Unterhaltungsmusik, ernste Musik oder pädagogischen Zweck stellt die GEMA dem CVNB die Lizenzkosten in Rechnung. Für alle anderen (z.B. gesellige) Veranstaltungen und öffentliche Musikwiedergaben, wie z.B. Musik im Internet, erhalten die Vereine / Chöre direkt eine Rechnung der GEMA, unter Abzug des Gesamtvertragsnachlasses.

(1) **Tarif U-K für Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder/und für Konzerte mit überwiegender Unterhaltungsmusik:**

Dies sind i. d. R. Chorische Veranstaltungen (Konzerte mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Gesangseinlagen ohne andere Musik) mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik.

Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

Das können z.B. Frühlingskonzerte, Herbstkonzerte, Weihnachtskonzerte oder Ständchen sein.

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-u-k>

(2) **Tarif RV/L für Konzerte mit ernster Musik:**

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

Etwasige Nachlässe sind bereits in dem Tarif inkludiert.

Sollte der Tarif RV/L geändert, aufgehoben oder durch einen anderen ersetzt werden, gilt automatisch der jeweils allgemein gültige Tarif der GEMA für Konzerte der ersten Musik (derzeit Tarif E).

Diese Regelung gilt für die gesamte Dauer des Lizenzvertrags und ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Eine gesonderte Zustimmung zur Tarifumstellung ist nicht erforderlich, sofern die Änderung im Rahmen der allgemeinen GEMA-Tarifstruktur erfolgt.

Bei Aufführungen mit ausschließlich rechtfreien Originalwerken und ungeschützten Bearbeitungen erfolgt keine Rechnungsstellung.

- (3) **Gesellige (nicht chorische) Veranstaltungen** sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. wenig bis keine chorischen Darbietungen erfolgen und / oder Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ etc.) stattfinden. Die Musikwiedergaben sind nicht vorrangig für die Hörerschaft. Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssätzen lizenziert, nämlich:

- (a) **Tarif U-V** für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Live-Musik)
Das können z.B. Sommerfeste, Jubiläumsfeste, Frühshoppen, Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen sein.
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-u-v>
- (b) **Tarif M-V** für Veranstaltungen mit Musikwiedergaben mittels Tonträgern
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-m-v>
- (c) **Tarif U-ST** für Veranstaltungen im Freien mit Musikwiedergaben in Form von Live-Musik (Musiker), ohne Eintritt
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-u-st>
- (d) **Tarif U-ST** für Veranstaltungen im Freien mit Musikwiedergaben mittels Tonträgern, ohne Eintritt
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-u-st>
- (e) **Tarif WM-T** für die Wiedergabe von Live-Musik auf Weihnachtsmärkten, ohne Eintritt
<https://www.gema.de/de/aktuelles/tarification-weihnachtsmaerkte>
- (f) **Tarif WM-T** für die Musikwiedergabe mittels Tonträgern auf Weihnachtsmärkten, ohne Eintritt
<https://www.gema.de/de/aktuelles/tarification-weihnachtsmaerkte>

Auf die Vergütungssätze U-V und M-V wird gemäß den jeweiligen Tarifbedingungen (U-V und M-V jeweils Ziff. IV 2. a) ein Nachlass für kulturelle Belange in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind. In den Vergütungssätzen U-ST und WM-T sind etwaige Nachlässe bereits inkludiert.

Findet ein Konzert mit einem unmittelbar anschließenden geselligen Teil mit Musik statt, ist hierfür eine Gesamtmeldung als eine Veranstaltung erforderlich. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich nach dem für die gesamte Veranstaltung einschlägig anwendbaren Vergütungssatz entsprechend der Veranstaltungsform; eine gleichzeitige oder getrennte Anwendung unterschiedlicher Tarife – insbesondere eine Unterscheidung zwischen den Vergütungssätzen U-K und U-V / M-V – findet nicht statt.

- (4) **Bühnenaufführungen mit Musikwiedergaben (Kabarett)**, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind:
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz U-K I 1. 1.3.
Auf die Vergütung wird ein Nachlass für kulturelle Belange gemäß der Tarifbedingungen (U-K Ziff. II. 3.2) in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind.
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-u-k>
- (5) **Tarif BM** für Nutzung des GEMA-Repertoires in **Bühnenwerken des Sprechtheaters**:
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz BM. Etwaige Nachlässe sind bereit in dem Tarif inkludiert.
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-bm>

(6) **Hintergrundmusikwiedergabe** (meist dauerhaft), **ohne Veranstaltungscharakter:**

Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen, i.d.R. nach

- (a) **Tarif R** für die Wiedergabe von Hörfunksendungen (Radio)
(Hintergrundmusikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter)
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-r>
- (b) **Tarif FS** für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Fernseher)
(Hintergrundmusikwiedergabe, ohne Veranstaltungscharakter)
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-fs>
- (c) **Tarif M-U** für die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit
Tonträgerwiedergabe (Hintergrundmusikwiedergabe, ohne
Veranstaltungscharakter)
<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-m-u>

Etwaige Nachlässe sind bereits in den Tarifen nach Ziffer 6. (a) – (c) inkludiert.

Dies sind meist Musikwiedergaben in Vereinsheimen (dauerhaft).